

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 21. Januar 1975
und vom 16. September 1977
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr**

A. Zielsetzung

Die Änderungsabkommen sollen das Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr den veränderten Bedürfnissen anpassen.

B. Lösung

Die Abkommen ändern Artikel 4 und Artikel 11 des Abkommens vom 14. September 1955. Die grundsätzliche Reihenfolge der Grenzabfertigung wird geregelt und läßt erforderlichenfalls Abweichungen davon zu. Die Bediensteten dürfen während der Grenzabfertigung bei den vorgeschobenen Grenzabfertigungsstellen sowie auf dem Weg zum und vom Dienst ihre Dienstkleidung und Dienstwaffen tragen und im Falle der Notwehr gebrauchen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 653 04 — Zo 133/78

Bonn, den 21. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Abkommen und eine Denkschrift zu den Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 21. Januar 1975
und vom 16. September 1977
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn am 21. Januar 1975 und am 16. September 1977 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) wird zugestimmt. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Abkommen jeweils nach ihrem Artikel III Abs. 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen nach ihrem Artikel III Abs. 2 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

sind in der Absicht, das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr den veränderten Bedürfnissen anzupassen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens entfällt; die Bezeichnung „(1)“ im Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates ist vor der Grenzabfertigung des Eingangsstaates durchzuführen, sofern nicht Absatz 4 Anwendung findet.

(2) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates mit der Grenzabfertigung der von den Bediensteten des Ausgangsstaates bereits abgefertigten Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, beginnen; dies gilt auch, wenn der Ausgangsstaat auf die Grenzabfertigung verzichtet hat.

(3) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Eingangsstaates unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dürfen die Bediensteten des Ausgangsstaates die Grenzabfertigungshandlungen nicht mehr nachholen oder wiederaufnehmen, es sei denn, daß die beteiligte Person es verlangt und die Bediensteten des Eingangsstaates damit einverstanden sind.

(4) Die Bediensteten der Vertragsstaaten dürfen im gegenseitigen Einvernehmen von der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge abweichen, wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung geboten ist. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst nach Beendigung der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates vornehmen. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu, wenn die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates hinsichtlich dieser Personen und Waren noch nicht beendet ist. Wollen die Bediensteten des Ausgangsstaates ihrerseits Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so gebührt ihnen unbeschadet des Artikels 5 der Vorrang.

(5) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Grenzabfertigung im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchführen.

(6) Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, wird durch Vereinbarung der beiderseits zuständigen Verwaltungen oder der von ihnen damit beauftragten Dienststellen bestimmt.

(7) Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Grenzabfertigung amtlich eingenommen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden. Wenn bei der Grenzabfertigung solche Waren oder Werte, die aus dem Nachbarstaat eingeführt wurden, im Gebietsstaat verwertet werden, sind die Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen und Devisenvorschriften zu beachten und die Eingangsabgaben zu entrichten. Die Verwertungserlöse dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden.“

3. Im Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 4 Absatz 2“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 5“ ersetzt.

4. Im Artikel 22 werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 5“ durch die Worte „des Artikels 4 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Januar 1975 in zwei Ur-
schriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Gehlhoff
Dr. Christiansen

Für die Republik Österreich

Dr. Gredler

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung
im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 11 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, können bei Ausübung des Dienstes und auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort ihre Dienstkleidung und ihre Dienstwaffe tragen. Von der Waffe dürfen sie im Gebietsstaat nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn am 16. September 1977 in zwei
Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
v a n W e l l
H u t t e r

Für die Republik Österreich
Dr. Willfried G r e d l e r

Denkschrift zu den Abkommen**I. Allgemeines**

Das deutsch-österreichische Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) soll den Übergang über die deutsch-österreichische Grenze erleichtern und beschleunigen. Gleichartige Abkommen wurden später mit Belgien (BGBl. 1958 II S. 190), Frankreich (BGBl. 1960 II S. 1533), den Niederlanden (BGBl. 1960 II S. 2181), der Schweiz (BGBl. 1962 II S. 877), Luxemburg (BGBl. 1963 II S. 141) und Dänemark (BGBl. 1967 II S. 1521) abgeschlossen.

Die Abkommen sind Rahmenverträge. In den Abkommen werden die zuständigen obersten Behörden der Vertragsstaaten ermächtigt, durch Vereinbarungen zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Grenzabfertigung des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates vorgenommen werden kann.

Auf Grund des deutsch-österreichischen Abkommens vom 14. September 1955 wurde die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen bisher an 31 Grenzübergängen sowie die Grenzabfertigung in fahrenden Zügen auf 7 Strecken vereinbart.

Die am 21. Januar 1975 und am 16. September 1977 in Bonn unterzeichneten Abkommen sollen das Abkommen vom 14. September 1955 den veränderten Bedürfnissen anpassen.

II. Besonderes**Zu den Artikeln I**

1. Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 14. September 1955 schreibt vor, daß die Grenzabfertigungshandlungen in nachstehender Reihenfolge durchzuführen sind:

- a) Polizeiliche Abfertigung des Ausgangsstaates;
- b) Zoll- und sonstige Abfertigung des Ausgangsstaates;
- c) polizeiliche Abfertigung des Eingangsstaates;
- d) Zoll- und sonstige Abfertigung des Eingangsstaates.

Diese Regelung erwies sich in der Praxis als zu starr und zu schwerfällig. Es besteht ein Bedürfnis, in besonders gelagerten Fällen von der vorgeschriebenen Reihenfolge abzugehen. Später abgeschlossene Abkommen sehen daher derartige Ausnahmeregelungen vor (vgl. jeweils Artikel 6

Abs. 4 der obengenannten Abkommen mit der Schweiz und mit Dänemark). Entsprechende Ausnahmeregelungen enthalten gleichartige Abkommen Österreichs mit der Schweiz und mit Italien.

Auf Vorschlag der österreichischen Bundesregierung wurde daher das Abkommen vom 21. Januar 1975 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 geschlossen. Artikel I dieses Änderungsabkommens sieht vor, daß Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 des Abkommens vom 14. September 1955 durch einen neuen Artikel 4 ersetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 des neuen Artikels 4 regeln die grundsätzliche Reihenfolge der Grenzabfertigung. Absatz 4 läßt Abweichungen von der vorgesehenen Reihenfolge im gegenseitigen Einvernehmen zu, wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung geboten ist, und regelt das Verfahren in diesen Fällen. Die Absätze 5, 6 und 7 entsprechen wörtlich Artikel 4 Abs. 2, 3 und 5 des Abkommens vom 14. September 1955.

2. Artikel 11 des Abkommens vom 14. September 1955 gestattet, daß die Bediensteten des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes bei vorgeschobenen Grenzdienststellen ihre Dienstkleidung und ihre Dienstwaffen tragen dürfen. Von der Waffe dürfen sie im Gebietsstaat nur im Fall der Notwehr Gebrauch machen.

Die deutsche Seite hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß Bedienstete im Nachbarstaat auch auf dem Wege zur und von der vorgeschobenen Grenzdienststelle ihre Dienstwaffen tragen und im Falle der Notwehr gebrauchen dürfen. Um jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung zu vermeiden, wurde durch das Änderungsabkommen vom 16. September 1977 — in Anlehnung an Artikel 13 des obengenannten Abkommens mit der Schweiz — Artikel 11 neu gefaßt und damit ausdrücklich klargestellt, daß die Dienstwaffen auch auf dem Wege zum und vom Dienst mitgeführt und im Falle der Notwehr gebraucht werden dürfen.

Zu den Artikeln II

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten. Die Artikel II enthalten daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu den Artikeln III

Die Artikel III enthalten Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Abkommen.